

Verfügungen über Obsthandel und
Obstverwertung

Nach einer Mitteilung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über die Obstversorgung lassen die derzeitigen Ausichten über die Ernte durchschnittlich einen recht guten Ertrag an Zwetschgen, eine kaum mittelgute Ernte an Äpfeln, dagegen nur einen ganz geringen Ertrag an Birnen erwarten. Nach vorausgegangenen Beratungen in der eidgenössischen Kommission für Obstversorgung, erläßt das Departement eine Verfügung über die Obstversorgung und den Obsthandel, der zufolge der Ankauf von Obst der Ernte 1918 wie bisher nur Personen und Firmen gestattet wird, die von der Abteilung für Landwirtschaft eine besondere Bewilligung erhalten haben. Diese Bewilligung ist bis auf weiteres nicht erforderlich für Beerenobst, für Tafel- und Kochobst, sowie für Obst zum Dörren, das für die normalen Bedürfnisse der eigenen Haushaltung angekauft wird. Baumrüsse und Edelkastanien sind betreffend Ankauf und Verkauf dem übrigen Obst gleichgestellt. Um einen möglichst großen Teil des Obstes auf die vollkommenste und vortheilhafteste Art der menschlichen Ernährung zuzuführen, werden durch die genannte Verfügung Bestimmungen aufgestellt, über die Herstellung von alkohohaltigen Getränken aus Obst, wobei der Grundsatz aufgestellt wird, daß in allen Fällen nur wirkliches Mostobst zur Mostbereitung verarbeitet werden darf. Das Mosten, Einlegen und Brennen von Obst, das nach landläufiger Auffassung als Tafel- oder Kochobst bezeichnet werden muß, ist verboten.